

so schnell kann eine Abteilung von der „Fahne“ gehen

ein neues Urteil des Oberlandesgerichts Köln zeigt, wie wichtig es ist, dass Sie klare Satzungsregelungen zum Verhältnis zwischen Hauptverein und Abteilungen haben. Sonst kann es passieren, dass sich die Abteilung nicht nur in Form von Mitgliedern verabschiedet, sondern auch mit Teilen des Vereinsvermögens (OLG Köln, jetzt veröffentlichter Beschluss vom 23.04.2018, Az. 18 U 110/17).

Im entschiedenen Fall war die Vereinsabteilung – ein Musikzug – sehr selbstständig. Sie führte eigene Mitgliederversammlung durch und war – laut Satzung des Hauptvereins – zudem berechtigt, eigenes Vermögen zu bilden. Außerdem trat der Musikzug auch noch unter eigenem Namen auf. Als sich die Abteilung ganz vom Hauptverein lösen wollte, war der Vorstand des Hauptvereins der Meinung, dass Instrumente und Vermögen beim Verein bleiben müssen.

Doch das Oberlandesgericht entschied:

Die Abteilung agierte wie ein eigenständiger Verein, sie darf mit Geld und Instrumenten von dannen ziehen. Da das Bürgerliche Gesetzbuch keinerlei Bestimmungen zur Gründung und Auflösung von Abteilungen enthält, kommt es ganz allein auf die Satzung Ihres Vereins an. Entscheidend ist darüber hinaus vor allem, welchen rechtlichen Status Ihre Vereinsabteilung hat. Hier sind verschiedene Varianten denkbar.

Normalfall: Vereinsabteilung ist rechtlich nicht selbstständig

Im Normalfall ist eine Vereinsabteilung rechtlich nicht selbstständig, sie ist weder ein eingetragener Verein noch ein nicht eingetragener Verein. Sie hat grundsätzlich auch kein eigenes Vermögen. Besondere Abteilungsbeiträge schulden die Mitglieder nur mit ausdrücklicher Satzungsgrundlage. Die Mitglieder sind Mitglieder des Gesamtvereins und (nur) organisatorisch den einzelnen Vereinsabteilungen zugeordnet. Vor Gericht kann eine Vereinsabteilung nicht verklagt werden oder selbst eine Klage einreichen.

Ausnahmefall: Abteilung als nicht rechtsfähiger Verein

Diesen Rechtsstatus hatte die Abteilung im jetzt in Köln entschiedenen Fall. Der Bundesgerichtshof erkennt eine Stellung der Vereinsabteilung als zwar parteifähiger, aber wegen der fehlenden Eintragung in das Vereinsregister nicht rechtsfähiger Zweigverein nur an, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Checkliste rechts zeigt, welche das sind.

Ein solcher nicht rechtsfähiger Verein ist im Prozess parteifähig. Er kann also den Hauptverein verklagen oder aber von diesem verklagt werden, zum Beispiel auf Abführung der dem Hauptverein zustehenden Mitgliedsbeiträge, wenn die Mitglieder sowohl den Abteilungsbeitrag als auch den Beitrag für den Gesamtverein an die Abteilung zahlen. Natürlich kann eine solche selbstständige Abteilung dann auch Partei in einem Prozess sein, an dem der Hauptverein nicht beteiligt ist. Die Vereinsabteilung könnte außerdem

- Verträge mit dem Hauptverein abschließen oder
- eigenständig mit dem eigenen Namen Öffentlichkeitsarbeit machen.

In der Praxis handelt es sich bei Vereinsabteilungen oftmals um unselbstständige Untergliederungen im Sinne des oben dargestellten Normalfalls.

Wichtig:

Soll verhindert werden, dass die Abteilung zu einem eigenen Verein mutiert, werden die nachfolgenden Satzungsregelungen empfohlen. Dies insbesondere mit Blick darauf, dass Sie steuerlich als Hauptvorstand in der Haftung bleiben.

Grundsätzlich sind Abteilungen eines Vereins nach § 51 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung als funktionale Untergliederungen steuerlich nicht selbstständig. In der steuerlichen Verantwortung und ggf. Haftung bleibt damit ausschließlich der Vorstand des Hauptvereins.

Empfohlene Satzungsregelungen (Auszug)

zur rechtlichen Position der Abteilung

„Die Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.“

Aufgaben der Abteilungen

„Die Vereinsabteilungen haben folgende Aufgaben:

- Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs,
- Kontakt zu dem jeweiligen Fachverband,
- Entscheidung über die Verteilung der vom Vorstand insgesamt zugewiesenen Hallenzeiten auf einzelne Mannschaften,
- Präsentation der Vereinsabteilung auf Straßenfesten u.s.w. nach Absprache mit dem Vorstand,
-
-

Einfluss auf die Abteilungsleiter sichern

„Dem Vorstand obliegt die Einsetzung und Abberufung der Abteilungsleiter“.

Oder, aus Sicht des Vorstandes schwächer formuliert:

„Die Abteilungsleiter werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt und von ihr ggfls. abberufen. Ihr Bestellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes“.